



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 28.09.2023

Nr. 22

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pierre Gorges	252
▶ Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder	252
▶ Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Bedarfe für die Unterkunft (Mietspiegel-Satzung)	256
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	257
2. Gemeinde Isernhagen	
▶ Öffentliche Zustellung – Anil Kumar Mandadi und Maria Kodrian	259
3. Stadt Seelze	
▶ Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Lathwehren	260

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pierre Gorges

An die nachstehende Person

Name: Gorges
 Vorname(n): Pierre
 Geburtsdatum: 04.12.1987
 letzte bekannte Anschrift: Althardstrasse 137,
 Ch-8105 Regensdorf
 (Schweiz)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.09.2023, Aktenzeichen 51.04-22-023465, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht. Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
 Team 51.04 - Unterhaltsvorschuss
 1. Stock, Raum Nr. 12,
 Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 20.09.2023

Der Regionspräsident
 Im Auftrag
 Schiewe

► Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 55 Abs. 1, 44 Abs. 1 und Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 19. September 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Satzung gilt
- a) die Teilnahme an den Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse sowie an deren Informations- und Besichtigungsterminen und -reisen,
 - b) die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen,
 - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppen,
 - d) die Teilnahme an den sonstigen von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzten Gremien,
 - e) die Teilnahme an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen, sofern die Region Hannover hierzu eingeladen oder die Teilnahme vorab genehmigt hat,
 - f) die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) und
 - g) die Teilnahme an genehmigten Mandatsreisen.
- (2) ¹Genehmigte Mandatsreisen im Sinne dieser Satzung sind solche, die in Ausübung der Mandatstätigkeit
- a) im Auftrag einer Fraktion oder einer Gruppe oder
 - b) im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover veranlasst worden sind.

²Über die Genehmigung von Mandatsreisen nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident; in den Fällen nach Satz 1 Buchst. b) der Regionsausschuss.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag in Höhe von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b) zusammensetzt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. ³Für Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) gilt, dass bis zu 30 Sitzungen je Abgeordnete bzw. je Abgeordneter im Kalenderjahr entschädigt werden. ⁴Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Arbeitsgruppen. ⁵Über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus werden nur die in dieser Satzung vorgesehenen Auslagenersatz- und Entschädigungsleistungen gewährt.

(2) ¹Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten

- a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung pauschal 275,00 €
- b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten pauschal 600,00 €
- c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden pauschal 500,00 €

als monatliche Aufwandsentschädigung.

²Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zuzüglich je Fraktions- oder Gruppenmitglied monatlich eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 10,00 €.

³Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.

⁴Übt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen aus, besteht ein Anspruch nur auf den jeweils höchsten Betrag.

(3) ¹Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, wird den Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die sich aus Absatz 2 Sätze 1 Buchst. c) und 2 ergebende Entschädigung nur für die jeweils eigene Fraktion gewährt. ²Gehören der Gruppe über Satz 1 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktionsvorsitzenden bzw. welchem Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Gruppe die jeweilige Pro-Kopf-Pauschale zuzurechnen ist. ³Vorbehaltlich nachfolgender Satzungsregelungen erhält die oder

der Gruppenvorsitzende in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine über die dort geregelten Entschädigungen hinausgehende Aufwandsentschädigung.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.

(5) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 120,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der oder des Abgeordneten lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht innehat. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für

- a) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten auf 300,00 €,
- b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden auf 270,00 €.

³Ein Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 besteht

- a) für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) wenn die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht durch eine Personensorgeberechtigte oder einen Personensorgeberechtigten, ein anderes Familienmitglied oder einer anderen im Haushalt lebenden Person sichergestellt werden kann und
- c) soweit ein Kind oder mehrere Kinder ausschließlich aufgrund der Mandatstätigkeit betreut werden müssen.

⁴Anstelle der Pauschale nach den Sätzen 1 und 2 kann von Anspruchsberechtigten die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden.

⁵Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 13,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt. ⁶Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Nachweise zu erbringen. ⁷Die oder der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.

§ 3

Verdienstausschuss

(1) Den Regionsabgeordneten wird der durch Mandatstätigkeit entstandene und nachgewiesene

Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

- (2) ¹Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn die ausgefallene Arbeitszeit aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen ohne Einkommensverlust zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. ²Nicht disponible Arbeitszeiten sind zu begründen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Region Hannover statt der oder dem Abgeordneten den Verdienstaufschlag zu erstatten, mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Region der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze erstattet. ²Eine solche Vereinbarung erfordert die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers. ³Daher besteht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Anspruch.
- (4) ¹Die Anzahl der genehmigten Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe, für die Verdienstaufschlag gewährt wird, beträgt jährlich für Fraktionen und Gruppen mit
- | | | |
|----|--------------------------|----|
| a) | 2 bis 4 Mitgliedern: | 1 |
| b) | 5 bis 10 Mitgliedern: | 2 |
| c) | 11 bis 20 Mitgliedern: | 4 |
| d) | mehr als 20 Mitgliedern: | 8. |

²Eine genehmigte Mandatsreise gilt jeweils nur für eine Person. ³Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Mandatsreise dieser Gruppe nur als Mandatsreise der jeweils beteiligten Fraktionen und Gruppen gilt. ⁴Gehören der Gruppe über Satz 3 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktion oder Gruppe die Mandatsreise zuzurechnen ist.

- (5) ¹Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird einschließlich der Wegezeiten für die An- und Abreise berechnet. ²Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid errechnet. ³Das durch aktive Tätigkeit beeinflussbare Jahresbruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeits-täglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, dividiert. ⁴Die Empfängerin

oder der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁵Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) ¹Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften werden den Regionsabgeordneten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungs-ort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. ²Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. ³Bei der Benutzung eines privaten Kraftwagens wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 3 der NRKVO genannten Höhe gewährt. ⁴Für Fahrten mit dem privaten Fahrrad wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 5 NRKVO i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 5 NRKVO genannten Höhe gewährt.
- (2) Für genehmigte Mandatsreisen im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der NRKVO gewährt.
- (3) Bei Fraktions- oder Gruppensitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover, Hildesheimer Straße 20“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Fahrt- und Reisekosten für Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe sind in keinem Fall entschädigungsfähig.

§ 5

Inanspruchnahme von Monatsfahrkarten als persönliches Abonnement

- (1) ¹Auf Antrag erhalten Regionsabgeordnete für die Dauer und im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit die Kosten einer Monatsfahrkarte als per-

sönliches Abonnement entschädigt. ²Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bemisst sich nach dem günstigsten persönlichen Abonnement des Großraum-Verkehrs-Hannover (inkl. dem Deutschland-Ticket), das nach den geltenden Tarif- und Linienbestimmungen für den direkten Weg vom Wohnort der Abgeordneten oder dem Abgeordneten zum Regionsgebäude (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) erforderlich ist. ³Die geltend gemachte Entschädigung für die Monatsfahrkarte nach Satz 1 schließt eine zusätzliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 für Fahrten im Geltungsbereich der Monatsfahrkarte aus; dies gilt nicht soweit die Nutzung des ÖPNV im konkreten Einzelfall als unzumutbar erscheint. ⁴Über den Geltungsbereich der Monatsfahrkarte hinaus entstehende Fahrtkosten werden nach § 4 entschädigt. ⁵Die Anspruchsberechtigte bzw. der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁶Der tatsächliche Bezug der Monatskarte ist auf Anforderung nachzuweisen.

- (2) Anstelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann bis zum 30.09.2023 eine Monatskarte als persönliches Abonnement gemäß § 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022, in Anspruch genommen werden.
- (3) Die oder der Regionsabgeordnete ist für die Einhaltung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen im jeweiligen Verkehrsverbund verantwortlich.

§ 6

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat

Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 7 NKomVG bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstausfalls nach § 3.

§ 7

Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

¹Die §§ 1, 3, 4 und 6 finden auf die Ausschussmitglieder, die nicht der Regionsversammlung angehören, entsprechende Anwendung. ²§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50,00 € gezahlt wird und

- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen. § 2 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

³Etwaige durch Gesetz, Verordnung oder Satzung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich unbar.

§ 9

Ausschlussfrist, Ruhen des Mandats

- (1) ¹Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist, gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht wurden. ²Abweichend von Satz 1 erlöschen die Erstattungsansprüche der Monate November und Dezember eines Kalenderjahres, wenn die Ansprüche nicht bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht wurden.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung (§ 53 NKomVG) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 10

Satzungsaufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hannover, den 19.09.2023

Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

- ▶ **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Bedarfe für die Unterkunft (Mietspiegel-Satzung)**

§ 1

Die Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Bedarfe für die Unterkunft (Mietspiegel-Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 11.09.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Jens Palandt

— — —

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 14.09.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Haushaltsjahr 2023

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	81.053.700	0	0	81.053.700
ordentliche Aufwendungen	99.454.900	0	0	99.454.900
außerordentliche Erträge	4.889.000	0	0	4.889.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.185.700	0	0	78.185.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.845.400	0	0	90.845.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.802.200	0	0	9.802.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.859.700	0	0	59.859.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.598.500	0	0	51.598.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.425.700	0	0	4.425.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	139.586.400	0	0	139.586.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	155.130.800	0	0	155.130.800

und im Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	82.688.600	0	0	82.688.600
ordentliche Aufwendungen	106.062.600	0	0	106.062.600
außerordentliche Erträge	789.000	0	0	789.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
			0	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.251.100	0	0	80.251.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.939.500	0	0	96.939.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.081.000	0	0	4.081.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.281.400	11.000.000	0	53.281.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.651.800	11.000.000	0	52.651.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.175.200	0	0	7.175.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	125.983.900	11.000.000	0	136.983.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	146.396.100	11.000.000	0	157.396.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt für das Jahr 2023 unverändert und wird für das Jahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 38.200.400 Euro um 11.000.000 Euro erhöht und damit auf 49.200.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Jahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 31.237.000 Euro um 1.750.000 Euro erhöht und damit auf 32.987.000 Euro neu festgesetzt und bleibt für das Jahr 2024 unverändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Burgdorf, den 14.09.2023

(L.S) Stadt Burgdorf
 Pollehn
 Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 18.09.2023 unter dem Aktenzeichen 01.02 11.92.02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Oktober bis einschl. 12. Oktober 2023 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 18.09.2023

(L.S) Stadt Burgdorf
 Pollehn
 Bürgermeister

2. Gemeinde Isernhagen

► **Öffentliche Zustellung –
Anil Kumar Mandadi und Maria Kodrian**

Trotz Nachforschung konnte der neue Aufenthalt folgender Personen nicht ermittelt werden, so dass ein Schriftstück nicht zugestellt werden konnte.

Bisheriger Aufenthaltsort von:

Herrn Anil Kumar Mandadi
Wietzeae 1, 30916 Isernhagen
Elterngeldbescheid vom 03.08.2023
Aktenzeichen 5060.EG21000136

Frau Maria Kodrian
Jacobistraße 5, 30916 Isernhagen
Elterngeldbescheid vom 29.06.2023
Aktenzeichen 5060.EG.22000138

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz wird das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt.

Der Elterngeldbescheid kann in der Gemeinde Isernhagen, Abteilung Soziales, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen, Zimmer 202 abgeholt werden.

Isernhagen, den 19.09.2023

Gemeinde Isernhagen
Tim Mithöfer
Der Bürgermeister

3. Stadt Seelze

► Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Lathwehren

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lathwehren, Region Hannover 216, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Ausführung des Flurbereinigungsplanes** in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung vom **02.10.2023, 00:00 Uhr** angeordnet.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.08.2019 und die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.07.2021 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten o.a. Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass

der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 Hildesheim zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingeleiteter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist von dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als obere Flurbereinigungsbehörde – genehmigt und den Beteiligten am 03.11.2022 bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch den Nachtrag 1 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der den Betroffenen am 26.06.2023 vorgelegte Nachtrag 1 ist unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß

über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Stadt Gehrden.

Hildesheim, den 15.09.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrage
Herten

– – –

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code